

Beschlusskammer 10

öffentliche Fassung

BK10-16-0109_B

Vierter Teilbeschluss

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages

der Mindener Kreisbahnen GmbH, Karlstraße 48, 32423 Minden, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 17.11.2016 und 23.05.2019 auf Befreiung nach § 2 Abs. 4, 5, 6, 7 und 8 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG)

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers, den Beisitzer Jan Kirchhartz und den Beisitzer Wolfram Krick

am 17. Mai 2021

beschlossen:

Die Antragstellerin wird im Hinblick auf die von ihr betriebenen Personenbahnhöfe von den Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG befreit.

I. Sachverhalt

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine nichtbundeseigene Eisenbahn, welche ein regelspuriges Schienennetz auf verschiedenen Stichstrecken im Kreisgebiet Minden-Lübbecke (Nordrhein-Westfalen) mit einer Länge von insgesamt 36,8 km betreibt. Daneben betreibt die Antragstellerin sieben Personenbahnhöfe bzw. Haltepunkte (Personenbahnhöfe) entlang dieser Strecken sowie fünf Güterterminals und eine Einrichtung zur Brennstoffaufnahme.

Mit Schreiben vom 10.11.2016, am 17.11.2016 eingegangen, beantragte die Antragstellerin, sie von den Vorschriften des Eisenbahnregulierungsgesetzes aufgrund § 2 Abs. 4, 7 und 8 des ERegG sowie im Hinblick auf die von ihr betriebenen Güterterminals und die Einrichtung zur Brennstoffaufnahme aufgrund von § 2 Abs. 5 ERegG zu befreien. Die Beschlusskammer hat daraufhin am 14.12.2016 das Befreiungsverfahren eingeleitet, dies auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht und dabei auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zu dem Verfahren hingewiesen.

Mit E-Mail vom 14.12.2018 hat die Antragstellerin darauf hin hingewiesen, dass sie zusätzlich zu den zuvor genannten Serviceeinrichtungen auch sieben Personenbahnhöfe betreibe. Sie hat diesbezüglich zunächst eine Befreiung gemäß § 2 Abs. 5 ERegG beantragt. Mit Schreiben vom 20.05.2019, am 23.05.2019 eingegangen, hat sie ihren diesbezüglichen Antrag auf eine Befreiung nach § 2 Abs. 6 ERegG geändert.

Mit Teilbeschlüssen vom 08.05.2018, 17.12.2018 und 19.02.2020 ist die Antragstellerin im Hinblick auf die von ihr betriebenen Güterterminals sowie die von ihr betriebene Einrichtung zur Brennstoffaufnahme bereits von den Pflichten des § 13 ERegG und des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 21 und 43 ERegG, in ihrer Eigenschaft als Eisenbahn von der Anwendung der §§ 5, 6, 7 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 sowie §§ 8 und 12 ERegG sowie im Hinblick auf das von ihr betriebene Schienennetz von der Anwendung der Vorschriften der §§ 8, 8a, 8c und 9 ERegG und des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 18, 20, 21, 22, 33, 42, 44, 47, 54, 56, 57, 61 Abs. 2 und 3 ERegG sowie des § 62 ERegG ausgenommen bzw. befreit worden.

Hinsichtlich des noch nicht entschiedenen Begehrens beantragt die Antragstellerin sinngemäß, sie als Betreiberin von Personenbahnhöfen

gemäß § 2 Abs. 6 ERegG von den Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG zu befreien.

Die Antragstellerin hat dem Antrag auf Befreiung verschiedene Angaben zum Leistungs- und Nutzungsumfang des verfahrensgegenständlichen Schienennetzes beigefügt.

Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ist mit Einverständnis der Antragstellerin verzichtet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II. Gründe

Dem Antrag der Antragstellerin, als Betreiberin von museal genutzten Personenbahnhöfen von den Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG befreit zu werden, wird stattgegeben. Diese Entscheidung beruht auf § 2 Abs. 6 ERegG.

Über die Anträge im Übrigen wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit Teilbeschlüssen entschieden, so dass mit diesem Beschluss das Verfahren insgesamt abgeschlossen ist.

Die Entscheidung ergeht formell (hierzu unter II.1) und materiell (hierzu unter II.2) rechtmäßig.

II.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht formell rechtmäßig.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus § 77 Abs. 1 ERegG i.V.m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG).

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 77 Abs. 6 Satz 2 ERegG). Auf eine öffentlich-mündliche Verhandlung (§ 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG) haben die Beteiligten verzichtet. Die Entscheidung ist zudem mit der im Eisenbahnbereich tätigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt worden (§ 77 Abs. 5 ERegG).

II.2 Befreiung der Antragstellerin als Betreiberin von Personenbahnhöfen nach § 2 Abs. 6 ERegG

Die Antragstellerin wird im Hinblick auf die die von ihr betriebenen sieben Personenbahnhöfe von den Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG befreit.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 2 Abs. 6 ERegG. Danach soll die Regulierungsbehörde Betreiber einer Serviceeinrichtung, die Serviceeinrichtungen ausschließlich zum Zweck musealer Nutzung betreiben, von den Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG befreien, wenn eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht zu erwarten ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage liegen vor (hierzu unter II. 2.1). In der Folge ist die Antragstellerin zu befreien (hierzu unter II. 2.2).

II.2.1 Tatbestand

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Befreiungsnorm sind erfüllt. Die Antragstellerin betreibt die verfahrensgegenständlichen Personenbahnhöfe ausschließlich zu dem Zweck musealer Nutzung (hierzu unter II. 3.1.1). Durch die Befreiung ist zudem eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht zu erwarten (hierzu unter II. 3.1.2).

II. 3.1.1 Betrieb der Serviceeinrichtungen ausschließlich zum Zweck musealer Nutzung Die Personenbahnhöfe der Antragstellerin werden ausschließlich museal genutzt.

Eine museale Nutzung liegt dann vor, wenn Eisenbahnverkehre mit historischen Eisenbahnfahrzeugen erbracht oder historische Eisenbahnfahrzeuge ausgestellt oder im Betrieb präsentiert werden und – sofern es sich um Personenverkehr handelt – das Fahrerlebnis der Passagiere mit historischen Eisenbahnen, nicht deren Beförderung von einem Start- zu einem Zielpunkt im Vordergrund steht. Als historisch wertet die Beschlusskammer jedenfalls dampfbetriebene Triebfahrzeuge und Eisenbahnfahrzeuge und -wagen, die älter als 50 Jahre sind (vgl. auch die Einordnung der Trassennutzung durch entsprechende Fahrzeuge als "Nostalgieverkehre" gemäß Ziffer 6.2.1.2.7 der Schienennetz-Benutzungsbedingungen der DB Netz AG). Unbeachtlich ist, wenn einzelne Triebfahrzeuge oder Wagen eines historischen Zuges jüngeren Baujahrs oder originalgetreue Nachbauten oder Restaurierungen historischer Fahrzeuge sind.

Die Personenbahnhöfe der Antragstellerin werden nur durch Museumszüge des "Museums-Eisenbahn Minden e.V." angefahren. Sie haben auch keine wirtschaftliche Bedeutung, da nur eine sehr geringe Betriebsleistung vorliegt und sich die angebotene Leistung ausschließlich auf die museale Nutzung beschränkt.

II. 3.1.2 Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht zu erwarten

Eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs ist durch die Befreiung der Antragstellerin von den Pflichten des Eisenbahnregulierungsgesetzes ebenfalls nicht zu erwarten.

§ 2 Abs. 6 ERegG enthält keinen Hinweis darauf, wann durch die Befreiung eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht zu erwarten ist. Insbesondere enthält die Norm keine dem § 2 Abs. 4 Satz 2 ERegG und dem § 2 Abs. 5 Satz 2 ERegG vergleichbaren Regelbeispiele. Es ist aber davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs jedenfalls dann nicht zu erwarten ist, wenn durch die museale Nutzung keine Nutzungsinteressen Dritter bestehen.

vgl. die Begründung zur Einfügung von § 2 Abs. 6a ERegG in der BT-Drs. 19/9738, S. 114 f.; siehe auch die Begründung zu § 2 Abs. 6 ERegG in der BT-Drs. 18/8334, S. 173.

Ein solches Nutzungsinteresse durch dritte Eisenbahnverkehrsunternehmen ist hier nicht gegeben.

II. 3.2 Rechtsfolge

In der Folge ist die Antragstellerin zu befreien. § 2 Abs. 6 ERegG ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, muss die Beschlusskammer deshalb grundsätzlich die begehrte Befreiung erteilen. Ein Ermessensspielraum ist ihr nur bei der Annahme eines atypischen Falls eröffnet,

vgl. Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, § 40 Rn. 26; Riese, in: Schoch/Schneider, VwGO, Stand: 39. EL Juli 2020, § 114 Rn. 24 f.

Für die Annahme eines solchen Falls sind hier allerdings keine Anhaltspunkte ersichtlich.

II. 5 Hinweise

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass sie gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG ausgesprochene Befreiung, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann, wenn die Beschlusskammer auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die gegenständliche Befreiung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

Die Beschlusskammer bittet die Antragstellerin daher um Mitteilung, sollte sie die Personenbahnhöfe nicht mehr ausschließlich zum Zwecke musealer Nutzung betreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden.

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer
Dr. Geers	Kirchhartz	Krick